

Bürgergemeinde Gampel-Bratsch



Bürgerreglement

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I	3
Allgemeine Bestimmungen	3
KAPITEL II	4
Einbürgerung	4
Einbürgerungsgebühren	5
Ehrenbürgerrecht	5
KAPITEL III	5
Bürgervermögen	5
KAPITEL IV	6
Nutzung des Bürgervermögens	6
KAPITEL V	7
Naturlieferungen	7
a) Wälder	7
b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften	7
c) Grundstücke in der Bauzone: Baurechte	9
d) Gebäude in der Bauzone	9
e) Bürgerbackofen in Bratsch	9
KAPITEL VI	9
Barnutzen	9
KAPITEL VII	10
Schlussbestimmungen	10
Genehmigung	11
Anhang	12
Einbürgerungsgebühren	12

Die Burgerversammlung vom

- eingesehen Art. 69, 75 und 80-82 der Kantonsverfassung,
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004
- eingesehen den Art. 22 des Gesetzes von 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,
- im Bestreben, die Burgerschaft zu stärken, das Vermögen der Burgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Gampel-Bratsch nach Möglichkeit zu fördern;

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.

Die Organisation der Bürgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz, die Burgerschaften und den vorliegenden Bestimmungen.

2. Die Bürgergemeinde trägt den gleichen Namen wie die Einwohnergemeinde, nämlich Gampel-Bratsch.
3. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

Der Burgerrat bzw. der Gemeinderat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er im Rahmen der geltenden Gesetzgebung festsetzt.

Die Burgerversammlung ernennt zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission (Bürgerkommission).

Werden Einwohner- und Bürgergemeinde vom gleichen Rat verwaltet, kann dieser bei einem Interessenkonflikt einen die Bürgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fassen.

4. Bürger von Gampel-Bratsch sind und werden Personen die:
 - a) im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Gampel-Bratsch geführt werden;
 - b) das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
 - c) das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.
5. Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Gampel-Bratsch beider Geschlechter.
6. Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Gampel-Bratsch wohnsässige, mündige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

Einbürgerung

1. Wer im Rahmen der Einbürgerung das Bürgerrecht von Gampel-Bratsch erlangen will, muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Bürgergemeinde Gampel-Bratsch hinterlegen.
2. Ohne einen ausdrücklichen Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers jenes seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder mit ein. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.
3. Der Bewerber muss vor der Einreichung eines Gesuches um Einbürgerung zudem seinen Wohnsitz während mindestens den letzten fünf Jahren in Gampel-Bratsch haben und Walliser Bürger sein.
4. Die Bedingung der Wohnsitznahme gilt jedoch nicht für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.
5. Die Burgerversammlung erteilt das Bürgerrecht auf Antrag des Burgerrates bzw. des Gemeinderats.
6. Sie fasst ihren Entscheid in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
7. Bei Annahme der Einbürgerungen durch die Burgerversammlung sind die Einbürgerungsgebühren innert 60 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheides durch den Neubürger zu bezahlen.
8. Das Gesuch um die Erteilung des Bürgerrechts von Wallisern, welche bei Gesuchstellung schon seit 15 Jahren in Gampel-Bratsch wohnhaft sind, kann ohne einen triftigen Grund von der Burgerversammlung jedoch nicht verweigert werden.
9. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat des Kanton Wallis Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine

gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und die Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Beweismittel, sowie die angefochtene Verfügung sind der Beschwerde beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.

10. Die durch das Gesetz über die politischen Rechte (GpolR) vorgesehen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

Einbürgerungsgebühren

11. Die Gebühren für die Einbürgerung werden in einem separaten Anhang des vorliegenden Reglements geregelt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Ehrenbürgerrecht

12. Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates bzw. des Gemeinderats das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen, welche sich in hervorragender Weise um Gampel-Bratsch verdient gemacht haben.
13. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Einbürgerungsgebühr verlangt. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
14. Der Ehrenbürger ist nutzniessender Bürger.
15. Die Bürgergemeinde führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

KAPITEL III

Burgervermögen

1. Das Vermögen der Bürgergemeinde Gampel-Bratsch besteht namentlich aus:
 - a) Grundstücken in der Landwirtschaftszonen,
 - b) überbauten und nicht überbauten Grundstücken in der Bauzone,
 - c) Wäldern,
 - d) Rebbergen
 - e) Kapitalien und Guthaben
 - f) alle anderen erworbenen und verfallenen Güter.
2. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:
 - a) von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,

- b) von Bürger oder Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, usw.)
 - c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
3. Der Burgerrat bzw. der Gemeinderat behält die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Bürgern zur Nutzung überlassenen Gütern.

KAPITEL IV

Nutzung des Burgervermögens

1. Die Nutzung des Burgervermögens steht demjenigen volljährigen Bürger mit eigenem Haus und Herd zu, der seinen Wohnsitz in Gampel-Bratsch und die Bürgerschaft anerkannt hat.

Die Burgerversammlung kann die Nutzung auch Nichtbürgern erlauben.
2. Folgende Prioritäten sind zu beachten:
 - a) in Gampel-Bratsch wohnsässige Bürger,
 - b) in Gampel-Bratsch wohnsässige Nichtbürger,
 - c) nicht in Gampel-Bratsch wohnsässige Bürger,
 - d) andere Personen/Organisationen.
3. Die Ehrenbürger haben Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens.
4. Wer die Nutzung des Burgervermögens verlangt, hat ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat bzw. den Gemeinderat zu richten.
5. Die von Bürger oder Drittpersonen bewirtschafteten oder den Bürger zur Nutzung überlassen Grundstücke in der Landwirtschaftszone dürfen vom Benutzer nur persönlich bewirtschaftet werden. Die Untermiete, die Unterpacht, die Selbstbewirtschaftungsdeklaration auf dem Betriebserhebungsformular von Lösern, die anderen Bürger oder Drittpersonen zugeteilt sind, oder die Fremdbewirtschaftung sind nicht erlaubt und unzulässig und führen zum unverzüglichen Entzug des/der Grundstück(e). Der Burgerrat bzw. den Gemeinderat kann eine Untermiete, eine Unterpacht, usw. Dritten zu Gunsten der Bürgerschaft gewähren.
6. Eine missbräuchliche Nutzung, Bewirtschaftung oder Verwaltung und eine Nichtbezahlung des Pacht- bzw. Baurechtszinses innert 3 Monaten nach dessen Fälligkeit führt nach vorhergehender einmaliger Mahnung durch den Burgerrat bzw. den Gemeinderat zum sofortigen Verlust des Rechts auf Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bürgergütern oder -rechten.

KAPITEL V

Naturlleistungen

a) Wälder

1. Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt grundsätzlich durch die Bürgergemeinde
2. Die Bürgergemeinde kann sich mit anderen Gemeinden, aber auch mit Privaten, im Rahmen des Forstreviers zu einer Bewirtschaftung der Wälder zusammentun. Die Bewirtschaftung der Wälder kann in diesem Fall dem Forstrevier übertragen werden.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
4. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz als Losholz abgeben.
5. Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist nicht gestattet.
6. Das Anzeichnen, Fällen und Rüsten von Losholz erfolgt unter Leitung oder durch den Forstdienst.
7. Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgaben werden vom Burgerrat festgelegt.

b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

8. Die der Bürgergemeinde zur Verfügung stehenden Löser werden den Bürgern (Art. IV. Ziff. 1, 2 und 3) zur persönlichen Bewirtschaftung überlassen. Es darf pro Bürgerhaushalt nur ein Los zugeteilt werden und in der Regel wird das Los verpachtet. Die Modalitäten der Zuteilung und des Pachtzinses werden vom Burgerrat bzw. vom Gemeinderat festgelegt. Alle sechs Jahre kann der Burgerrat bzw. der Gemeinderat die Anpassung des Pachtzinses an neue Verhältnisse nach Voranzeige vornehmen.

Sollten vorrätige Löser vorhanden sein, kann von dieser Regel abgewichen werden und die vorrätigen Löser werden unter den Bürger versteigert.

Sollten nach dieser Versteigerung noch immer vorrätige Löser vorhanden sein, so können auch Personen in Berücksichtigung von Art. IV. Ziff. 2 hievon an der Versteigerung teilnehmen.

Die Modalitäten der Versteigerung und der Aufteilung der Lose werden vom Burgerrat bzw. vom Gemeinderat festgelegt.

Die an der Versteigerung teilnehmenden Personen werden auf die höchstzulässigen Pachtzinsbestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) hingewiesen.

Die zugeteilten Lose sind ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt.

Die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt aber vorbehalten, insbesondere die Bundesgesetze über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB).

9. Die Bürgerlose werden in dem Masse zugeteilt, als solche frei sind und in Berücksichtigung der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten. Stehen nicht genügend Lösser zur Verfügung bleibt die Anmeldung in der Reihenfolge ihres Eingangs bestehen. Neue Anmeldungen kommen hinter die bereits bestehenden in der Reihenfolge ihres Eingangs.
10. Die Zuteilung bzw. Versteigerung der freien Lösser erfolgt in der Regel nur einmal im Jahr.
11. Ist der Wegzug eines Bürgers aus der Gemeinde Gampel-Bratsch offensichtlich nur vorübergehend, kann der Burgerrat von der Rücknahme des Lösses absehen.
12. Stirbt ein Bürger so fallen die Lösser mit nachfolgender Ausnahme (Ziff. 14 und 15) an die Bürgerschaft zurück.
13. Sind aber die Lösser bereits angepflanzt, sind die gesetzlichen Erben berechtigt, den Ertrag dieser Güter zu beziehen.
14. Die überlebende Witwe tritt in die Rechte ihres verstorbenen Ehegatten und verbleibt im Besitze der Lösser und Rechte, bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung oder Wohnsitzwechsels. Vorbehalten bleiben die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB.
15. Der Bürger darf ein ihm zugeteiltes Los mit keinerlei Verpflichtungen belasten.
16. Der Austausch der Lösser ist untersagt. Der Burgerrat kann aber aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Lösser bewilligen.
17. Der Bürger bleibt im Genuss seines Lösses, solange eine neue Verteilung sich nicht als notwendig erweist.
18. Im Falle einer anderweitigen Verwendung der Lösser, wie z.B. Baurecht, Verkauf, Expropriation usw. kann die Bürgergemeinde die Lösser zurückziehen.
19. Muss ein Los in Folge einer anderweitigen Verwendung zurückgezogen werden, müssen die Anpflanzungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von einer vom Burgerrat bestimmten Schatzungskommission festgelegt.
20. Im Übrigen sind die Lösser in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten werden.
21. Zugeteilte Lösser, die ein (1) Jahr nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt werden.
22. Es ist zudem verboten, Humus und andere Materialien zu entnehmen sowie Lager und Deponien zu erstellen. Die Zufuhr von Materialien jeglicher Art ist vom Burgerrat bzw. vom Gemeinderat zu bewilligen.
23. Der Burgerrat bzw. vom Gemeinderat ist zuständig bei Unklarheiten in Sachen Grenzen und Marksteinen. Die durch Bewirtschaftung oder Bearbeitung des Bodens verschobenen, beschädigten oder entfernten Grenzsteine werden auf Kosten des Bewirtschafters neu gesetzt.

24. Bei Anlagen von Obst- oder sonstigen Baumpflanzungen muss ein Abstand von 3m gegenüber dem Nachbarlos gewahrt werden. Bei hochstämmigen Bäumen beträgt der Abstand 5m.
25. Die Benutzung der Weiden und der Weidgang wird durch den Burgerrat bzw. den Gemeinderat laut der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung geregelt.

c) Grundstücke in der Bauzone: Baurechte

26. Der Burgerrat kann der Burgerversammlung die Erteilung von Baurechten beantragen. Lage, Ausgestaltung, Zweck, Dauer und Entschädigung sind im jedem Fall in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.
27. Jede Änderung des Lebenskostenindexes erwirkt die entsprechende Anpassung der Entschädigung, insofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.

d) Gebäude in der Bauzone

28. Gebäude in der Bauzone im Eigentum der Bürgergemeinde können von dieser auch an Drittpersonen vermietet werden. Die Einzelheiten der Vermietung werden durch den Burgerrat bzw. den Gemeinderat festgelegt.

e) Bürgerbackofen in Bratsch

29. Jeder Bürger ist berechtigt, im Bürgerbackofen zu bestimmten Zeiten zu backen.

Die Organisation und Verantwortung obliegt dem Burgerrat bzw. dem Burgerverwalter.

Für die Hauptbackzeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird das Brennholz für die erste Backeinheit („Anziehen“) von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellt.

KAPITEL VI

Barnutzen

1. Soweit es die finanzielle Lage erlaubt, kann die Burgerschaft Gampel-Bratsch den Bürgern zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen Beiträge ausschütten. (z.B. Krankenkasse, Ausbildungshilfe, Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen, Hilfe an die Landwirtschaft, etc.)

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

1. Die Bürgergemeinde Gampel-Bratsch ist Mitglied des Verbandes der Walliser Bürgergemeinden.
2. Die Burgerversammlung oder der Burgerrat bzw. der Gemeinderat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglements erforderlich sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von CHF 150.00 bis CHF 3'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Burgerrat bzw. vom Gemeinderat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.
4. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.
5. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement der Bürgergemeinde Gampel vom 31. Mai 2000 und der Bürgergemeinde Bratsch vom 13. Juni 1995.

Genehmigung

Genehmigung durch den Burgerrat von Gampel-Bratsch

Durch den Burgerrat am 15. Februar 2016

German Gruber
Bürgerpräsident

Marco Volken
Bürgerschreiber

Genehmigung durch die Burgerversammlung von Gampel-Bratsch

Durch die Burgerversammlung vom 23. März 2016

German Gruber
Bürgerpräsident

Peter Schnyder
Bürgerverwalter

Marco Volken
Bürgerschreiber

Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis

Homologiert vom Staatsrat am 21. Februar 2018

Anhang

Einbürgerungsgebühren

Einzelpersonen:	CHF 3'000.-
Ehepaare und Familien:	CHF 5'000.-
Bürgertrüch:	Übernahme der effektiven Kosten
Familienwappen:	Anfertigung eines Familienwappens zur Plazierung in der Bürgerstube

Genehmigung der Einbürgerungsgebühren

Genehmigung durch den Burgerrat von Gampel-Bratsch

Durch den Burgerrat am 15. Februar 2016

German Gruber
Bürgerpräsident

Marco Volken
Burgerschreiber

Genehmigung durch die Burgerversammlung von Gampel-Bratsch

Durch die Burgerversammlung vom 23. März 2016

German Gruber
Bürgerpräsident

Peter Schnyder
Bürgerverwalter

Marco Volken
Burgerschreiber

Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis

Homologiert vom Staatsrat am 21. Februar 2018